

Auskunft:
Florine Tschol
T +43 5552 6136 51318

Zahl: BHBL-III-9419.28-1/2023-2
Bludenz, am 20.01.2023

Betreff: Agrargemeinschaft Stocklosungsfonds Ludesch, 6713 Ludesch, Rottaweg 22;
straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Holzarbeiten auf/an der L 88,
Raggaler Straße, in Ludesch
Anlage: Amtsrechnung

B E S C H E I D

Die Agrargemeinschaft Stocklosungsfonds Ludesch, 6713 Ludesch, Rottaweg 22, hat mit digitalem Antrag vom 19.01.2023 um die Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Holzarbeiten auf/neben der L 88, Raggaler Straße, im Gemeindegebiet von Ludesch für 20 Arbeitstage in der Zeit vom 30.01.2023 bis 01.04.2023 angesucht.

Auf/an der L 88 sollen Holzarbeiten durchgeführt werden. Hierbei kommt es wochentags immer wieder zu Anhaltungen in der Dauer von maximal 20 Minuten. Die Arbeiten sind in Absprache mit der Straßenmeisterei voranzukündigen.

Als Verantwortlicher wurde Mario Vaschauner, Tel 0699 / 17 01 61 67, namhaft gemacht.

Die L 88, Raggaler Straße, verläuft in gegenständlichem Abschnitt übersichtlich, es sind 100 km/h (Freiland) verordnet.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergeht hierüber folgender

Spruch

I. Gemäß § 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960 idGF, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der beantragten Arbeiten unter den folgenden Auflagen

für 20 Arbeitstage in der Zeit vom **30.01.2023** bis **01.04.2023** erteilt.

AUFLAGEN

1. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Straßenerhalters begonnen werden. Die Arbeiten sind ohne unnötige Verzögerungen auszuführen.
2. Die durch die Arbeiten entstehenden Verkehrsbeeinträchtigungen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.
3. Arbeitsbedingte Engstellen dürfen nur in einem solchen Abstand zueinander eingerichtet werden, dass die Verkehrsabwicklung dadurch nicht wesentlich gestört wird.
4. Sämtliche Straßenverkehrszeichen müssen im Mittelformat (96 cm/100 cm) hergestellt sein und der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl II Nr 238/1998, entsprechen.
5. An einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht werden.
6. **Über Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist vom Bauführer ein Aktenvermerk anzulegen.**
7. Bestehende Verkehrszeichen, die den folgenden Vorschriften widersprechen, sind abzudecken.
8. Bei Dunkelheit oder sonstiger Sichtbehinderung müssen sämtliche Gefahrenstellen zusätzlich durch gelbe Blinkleuchten am Fahrbahnrand abgesichert werden.
9. Die Verkehrsleiteinrichtungen müssen jederzeit in einwandfreiem Zustand gehalten werden und die ordnungsgemäße Baustellensicherung ist täglich zu überprüfen.
10. Baumaterial und Geräte dürfen nicht auf der (verbleibenden) Fahrbahn abgestellt bzw. gelagert werden.
11. **Verschmutzungen der Fahrbahn und damit verbundene Straßenglätte sind zu verhindern. Verschmutzungen der Fahrbahn sind unaufgefordert zu beseitigen.**
12. Tätigkeiten mit zu erwartender Staubentwicklung sind zur Minimierung der Feinstaubbelastung so auszuführen, dass die Entstehung von Staub möglichst vermieden werden kann. Außerdem sind die erforderlichen Maßnahmen (zB laufende Fahrbahnreinigung bei Baustellenausfahrten, Benetzen und Feuchthalten von Fahrwegen und/oder der betroffenen Baustellenbereiche usw) zu treffen, um die Bildung von Staubwolken zu verhindern.
13. Die durch die Arbeiten entstandenen Schäden an der Fahrbahndecke sind raschestens zu beheben.

14. **Wenn an arbeitsfreien Tagen (Wochenende, Feiertagen etc) oder überhaupt (zB nachts) die Fahrbahn ohne Behinderungen verkehrssicher benützt werden kann, sind die Verkehrsbeschränkungen durch Abdeckung oder Ausdrehen der betreffenden Verkehrszeichen für die in Frage kommende Zeitdauer aufzuheben.**
15. **Vor Beginn der Arbeiten** ist durch die zuständige Polizeiinspektion die vorschriftsmäßige Aufstellung der Verkehrszeichen überprüfen zu lassen.
16. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind gemäß den gültigen Bestimmungen des RVS (Richtlinien und Bestimmungen für den Straßenbau) auf Kosten des Bewilligungswerbers aufzustellen.
17. **Das Ende der Bauarbeiten ist der Behörde unverzüglich (digital) bekannt zu geben.**

Zu den danach notwendigen Verkehrsbeschränkungen wird von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz eine entsprechende straßenpolizeibehördliche Verordnung erlassen.

- II. Gemäß § 57 in Verbindung mit den §§ 76 bis 78 AVG sind in diesem Verfahren nachstehende Kosten zu tragen:

Verwaltungsabgaben aufgrund TP 111 lit b der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl Nr 99/2022	€ 47,10
---	---------

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957 idgF sind Gebühren für die Eingabe (€ 14,30) zu entrichten:	<u>€ 14,30</u>
--	----------------

GESAMT	€ 61,40
---------------	---------

Bitte zahlen Sie diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides gemäß der beigeschlossenen Amtsrechnung auf das Konto bei der Hypo Vorarlberg Bank AG (IBAN AT41 5800 0000 1003 5139, BIC HYPVAT2B) ein. Teilen Sie uns bei der Überweisung unbedingt die Zahlungsreferenz mit, da wir ansonsten Ihre Zahlung nicht zuordnen können.

Begründung

Die gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 erforderliche straßenpolizeiliche Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Auflagen waren unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erforderlich.

Im Übrigen entfällt eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Der Kostenspruch stützt sich auf die erwähnten Vorschriften.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes II. Vorstellung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen wäre. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Florine Tschol

Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Stocklosungsfonds Ludesch, Rottaweg 22, 6713 Ludesch, E-Mail: mario@agrar-ludesch.at, unter Anschluss einer Verordnung.
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern

Nachrichtlich an:

1. Gemeinde Ludesch, Raiffeisenstraße 56, 6713 Ludesch, E-Mail: gemeinde@ludesch.at
2. Gemeinde Raggal, Raggal 220, 6741 Raggal, E-Mail: gemeinde@raggal.at
3. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: lpd-v@polizei.gv.at
4. Bezirkspolizeikommando Bludenz, Sparkassenplatz 2 2, 6700 Bludenz, E-Mail: bpk-v-bludenz@polizei.gv.at
5. Polizeiinspektion Thüringen, Walgaustraße 22, 6712 Thüringen, E-Mail: pi-v-thueringen@polizei.gv.at
6. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, Florianistraße 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: office@rfl-vorarlberg.at
7. ÖPNV, Bahnhofstraße 3, 6700 Bludenz, E-Mail: gerhard.gmeiner@mobilpunktbludenz.at
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bauhof Felsenau, 6820 Frastanz, E-Mail: manfred.nessler@vorarlberg.at

zur Kenntnis.

